

Anfrage an den Stadtrat

Thema: Umgang mit Einwendungen/Beschwerden bei Baugesuchen im vereinfachten Verfahren

Mit Medienmitteilung vom 23. Juni 2023 hat der Stadtrat informiert, dass sich die Stadtverwaltung im Umgang mit Kundinnen und Kunden bei seiner Vision «Lenzburg wirkt» und seiner Mission «Mit Lenzburg punkten» an den Werten Achtsamkeit, Kompetenz, Leistung und Entwicklung orientiere.

Wenn es um den Umgang mit Beschwerden/Einwendungen bei Baugesuchen insbesondere im vereinfachten Verfahren geht, scheint dies allerdings nicht zu gelten. Das muss ich aus verschiedenen Rückmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern schliessen, die sich an mich gewendet haben, weil sie unzufrieden sind, wie ihre Einwendungen formell behandelt werden.

Es ist der Eindruck entstanden, dass Beschwerden von der zuständigen Abteilung oft auf die lange Bank geschoben werden und sie sich der Beschwerde erst annimmt, wenn sich die Beschwerdeführer/innen per Einschreiben an den Stadtrat wenden, was die Behandlung der Beschwerde aber selbst dann nicht immer wesentlich beschleunigt.

In einigen Fällen mögen sich die Beschwerdeführer/innen ob der wochen- und monatelangen Ignoranz geschlagen geben und sich frustriert zurückziehen. In anderen Fällen provoziert solches Verhalten aber Rechtsfälle, die unter Umständen auch auf Seite der Stadt vermeidbare Kosten verursachen.

Meine Fragen in diesem Kontext:

- Wie viele Beschwerden/Einwendungen gehen pro Jahr bei der Stadt zu Baugesuchen durchschnittlich ein? Zu Baugesuchen mit öffentlicher Auflage? Zu Baugesuchen mit vereinfachtem Verfahren? Ich gehe davon aus, dass diese Kennzahlen für die Führung der Abteilung bereits erhoben werden.
- In wie viel Prozent dieser Fälle sind die Beschwerden/Einwendungen berechtigt – öffentliche Baugesuche? vereinfachte Verfahren?
- Wie arbeitet die Stadt solche Fälle auf (Anpassungen von Abläufen, Weiterbildung etc.)?
- Wie hoch sind die jährlichen externen Rechtskosten, die der Stadt aus der Behandlung von Beschwerden/Einwendungen entstehen?
- Wieso verzichtet die Stadt darauf, den Absender/innen einer Beschwerde/Einwendung den Empfang derselben zu bestätigen, zumal der Aufwand für ein Standardschreiben oder Standardantwort-Mail minim ist?
- Was erachtet der Stadtrat als angemessene Frist, in der die Beschwerdeführer/Einwender mit einer Aufnahme ihrer Beschwerde/Einwendung rechnen dürfen?
- Wie nimmt der Stadtrat das Controlling von Beschwerden wahr? Zu welchem Zeitpunkt erfährt er von Beschwerden? Verfügt er über eine Übersicht über die Anzahl und Art der eingegangenen und ausstehenden Beschwerden und deren Bearbeitungsfristen?
- Wie sind die Stellvertretungen in der zuständigen Abteilung geregelt? Vermittelt die zuständige Abteilung ein kompetentes Bild nach aussen, wenn sie Verzögerungen mit Ferienabwesenheiten der zuständigen Person oder anderen (als wichtiger deklarierten) Arbeiten begründet? Wäre es nicht kundenorientierter und der Sache dienlicher, wenn den Beschwerdeführer/innen stattdessen verlässliche Termine genannt würden, wann sie mit einer Antwort rechnen dürfen?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung der Anfrage.

Corin Ballhaus, Einwohnerrätin SVP
Lenzburg, 14. September 2023